

Promotionsreglement des Gymnasiums

vom 24. Juni 1998¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980²

als Reglement:

I. Promotion

Art. 1³ Allgemein

¹ Die Promotion am Gymnasium erfolgt im:

- a) ersten Schuljahr nach dem ersten und zweiten Semester auf Grund der Leistungen im Semester;
- b) zweiten Schuljahr nach dem ersten Semester auf Grund der Leistungen im Semester;
- c) zweiten Schuljahr nach dem zweiten Semester auf Grund der Leistungen im Schuljahr;
- d) dritten Schuljahr nach dem zweiten Semester auf Grund der Leistungen im Schuljahr.

² Massgebend sind die Noten⁴ in den Promotionsfächern nach dem Anhang zu diesem Reglement.

³ Die Rektorin oder der Rektor kann im Einzelfall den semesterweisen Tausch je zweier Fächer im Schuljahr bewilligen.

Art. 2 Definitive Promotion

¹ Definitiv promoviert wird, wessen doppelte Summe der Notenabweichungen unter 4 nicht grösser als die Summe der Notenabweichungen von 4 nach oben ist.

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. August 1998, SchBl 1998, Nr. 7-8; in Vollzug ab 1. August 1998. Geändert durch Nachtrag vom 21. Januar 2004, SchBl 2004, Nr. 4; in Vollzug ab 1. August 2004; II. Nachtrag, SchBl 2005, Nr. 7-8; in Vollzug ab 1. August 2005; III. Nachtrag, SchBl 2007, Nr. 6; in Vollzug ab 1. August 2007; IV. Nachtrag, SchBl 2008, Nr. 6; in Vollzug ab 1. August 2009; V. Nachtrag, SchBl 2013, Nr. 4; in Vollzug ab 1. August 2013; VI. Nachtrag, SchBl 2013, Nr. 7-8; in Vollzug ab 1. August 2013; VII. Nachtrag, SchBl 2019, Nr. 3; in Vollzug ab 1. August 2019; VIII. Nachtrag, SchBl 5/2019; in Vollzug ab 1. August 2019

² sGS 215.1.

³ Fassung gemäss III. Nachtrag.

⁴ Art. 14 MSV, sGS 215.11.

Art. 3¹ Provisorische Promotion

¹ Provisorisch promoviert wird, wer nach dem zweiten Semester des ersten Schuljahrs oder nach dem ersten Semester des zweiten Schuljahrs:

- a) die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt;
- b) in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist.

Art. 4¹ Nichtpromotion

¹ Nicht promoviert wird, wer:

- a) nach provisorischer Promotion in das erste Semester des zweiten Schuljahrs am Ende des Semesters die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt;
- b) am Ende des zweiten Semesters des zweiten Schuljahrs oder am Ende des dritten Schuljahrs die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt;
- c) am Ende des ersten oder zweiten Semesters des zweiten Schuljahrs oder am Ende des dritten Schuljahrs in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist.

² Wer nicht promoviert wird, wiederholt die vorangehende Klasse.

Art. 5¹ Ausschluss

¹ Ausgeschlossen wird, wer einmal nicht promoviert wurde und

- a) die Bedingungen von Art. 2 dieses Reglementes nicht erfüllt oder
- b) die Bedingungen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c dieses Reglements erfüllt.

Art. 6 Besondere Fälle a) freiwillige Repetition

¹ Die freiwillige Repetition gilt als Nichtpromotion.

² Dies gilt nicht, wenn:

- a) sie das erste Mal erfolgt;
- b) die Klassenkonferenz sie empfiehlt;
- c) die Schülerin oder der Schüler definitiv promoviert ist.

³ Die Voraussetzungen nach Abs. 2 dieser Bestimmung müssen miteinander erfüllt sein.

Art. 6bis² a^{bis}) Ermessen

¹ Die Promotionskonferenz kann ein Provisorium verlängern oder anstelle einer Nichtpromotion eine provisorische Promotion anordnen, wenn die Leistungsfähigkeit durch unverschuldete besondere Umstände wesentlich beeinträchtigt war.

² Wer am Ende des verlängerten Provisoriums die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, wird nicht promoviert.

Art. 7 b) Repetition nach der Maturitätsprüfung

¹ Wer die Maturitätsprüfung nicht bestanden hat, kann das letzte Schuljahr ungeachtet der Vorschriften dieses Reglementes wiederholen.

Art. 8 Urlaub

¹ Die Rektorin oder der Rektor regelt die Promotion nach längerem Urlaub.

¹ Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

² Eingefügt durch Nachtrag.

Ibis. Definitive Aufnahme nach der Probezeit¹

Art. 8bis¹ Bedingungen

¹ Wer nach der Probezeit die Bedingungen nach Art. 2 dieses Reglements:

- a) erfüllt, wird definitiv aufgenommen;
- b) nicht erfüllt, wird abgewiesen.

² Die Promotionskonferenz kann Schülerinnen und Schüler, deren Differenznotensumme höchstens minus 1.0 Notenpunkte beträgt, provisorisch in das zweite Semester promovieren. Wer nach dem zweiten Semester die Bedingungen von Art. 2 dieses Reglementes nicht erfüllt, wird ausgeschlossen.²

II. Wechsel des Schwerpunktfachs

Art. 9 Grundsätze

¹ Das Schwerpunktfach kann in den ersten zwei Schuljahren einmal gewechselt werden. Der Wechsel erfolgt frühestens am Ende der Probezeit oder in der Regel auf Beginn eines Schuljahres.

² Wer in die Schwerpunktfächer Musik oder Bildnerisches Gestalten wechseln möchte, hat seine besondere Eignung nachzuweisen. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt Art, Umfang und Dauer der Eignungsabklärung.

³ Promotionsentscheide behalten ihre Gültigkeit.

III. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 10 Konferenz

¹ Der Promotionskonferenz gehören an:

- a) die Rektorin oder der Rektor mit Vorsitz. Der Vorsitz kann einem Mitglied der Rektorskommission übertragen werden;
- b) die Lehrkräfte der Klasse.

² Die Promotionskonferenz ist zuständig, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

³ Sie beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Lehrkräfte, welche die Schülerin oder den Schüler unterrichtet haben. Wer den Vorsitz hat, stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit.

Art. 11 Entscheidung

¹ Der Promotionsentscheid wird im Zeugnis vermerkt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Promotionsreglement des Gymnasiums und des Untergymnasiums vom 22. Juni 1994³ wird:

- a) für das Untergymnasium auf den 1. August 1998 aufgehoben;
- b) für das Gymnasium auf den 1. August 2001 aufgehoben.

Art. 13 Vollzugsbeginn

¹ Dieses Reglement wird ab 1. August 1998 für die Lehrgänge nach dem Maturitäts-Anerkennungsreglement⁴ angewendet.

¹ Eingefügt durch III. Nachtrag.

² Eingefügt durch VIII. Nachtrag.

³ SchBl 1994, Nr. 8.

⁴ sGS 230.11.

Anhang 1: Promotionsfächer für die Kantonsschulen Heerbrugg, Sargans und Wil¹

Erstes Schuljahr

1. Deutsch
2. Französisch oder Italienisch
3. Englisch oder Griechisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie
7. Geschichte
8. Geografie
9. - Schwerpunktfach Musik: Bildnerisches Gestalten
- Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten: Musik
- anderes Schwerpunktfach: Musik und Bildnerisches Gestalten (gerundeter⁵ Durchschnitt)^{6/7}
10. Schwerpunktfach

Drittes Schuljahr

1. Deutsch
2. Französisch oder Italienisch
3. Englisch oder Griechisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie
7. Physik
8. Geschichte
9. Geografie
10. Einführung in Wirtschaft und Recht
11. Musik oder Bildnerisches Gestalten
12. Schwerpunktfach
13. Religion oder Philosophie²

Zweites Schuljahr

1. Deutsch
2. Französisch oder Italienisch
3. Englisch oder Griechisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie
7. Physik
8. Geschichte
9. Geografie
10. Einführung in Wirtschaft und Recht
11. Musik oder Bildnerisches Gestalten
12. Schwerpunktfach
13. Religion oder Philosophie^{2/3/4}

Viertes Schuljahr

1. Deutsch
2. Französisch oder Italienisch
3. Englisch oder Griechisch
4. Mathematik
5. Geschichte
6. Physik⁸
7. Schwerpunktfach
8. Ergänzungsfach

¹ Geändert durch VI. Nachtrag.

² Eingefügt durch II. Nachtrag.

³ Im zweiten Schuljahr wird ausschliesslich eine Jahresnote am Ende des zweiten Semesters erteilt.

⁴ Geändert durch VI. Nachtrag.

⁵ Art. 14 Abs. 1 dritter Satz MSV, sGS 215.11.

⁶ Geändert durch V. Nachtrag.

⁷ Geändert durch VI. Nachtrag.

⁸ Geändert durch VI. Nachtrag.

Anhang 1bis: Promotionsfächer für die Kantonsschulen am Burggraben St.Gallen und Wattwil¹

Erstes Schuljahr

1. Deutsch
2. Französisch oder Italienisch
3. Englisch oder Griechisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie
7. Geschichte
8. Geografie
9. - Schwerpunkt Musik: Bildnerisches Gestalten
- Schwerpunkt Bildnerisches Gestalten: Musik
- anderes Schwerpunktfach: Musik und Bildnerisches Gestalten (gerundeter² Durchschnitt)
10. Schwerpunktfach

Drittes Schuljahr

1. Deutsch
2. Französisch oder Italienisch
3. Englisch oder Griechisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie
7. Physik
8. Geschichte
9. Geografie
10. Einführung in Wirtschaft und Recht
11. Musik oder Bildnerisches Gestalten
12. Schwerpunktfach
13. Religion oder Philosophie

Zweites Schuljahr

1. Deutsch
2. Französisch oder Italienisch
3. Englisch oder Griechisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie
7. Physik
8. Geschichte
9. Geografie
10. Einführung in Wirtschaft und Recht
11. Musik oder Bildnerisches Gestalten
12. Schwerpunktfach

Viertes Schuljahr

1. Deutsch
2. Französisch oder Italienisch
3. Englisch oder Griechisch
4. Mathematik
5. Geschichte
6. Physik
7. Religion oder Philosophie
8. Ergänzungsfach
9. Schwerpunktfach

¹ Eingefügt durch VI. Nachtrag.

² Art. 14 Abs. 1 dritter Satz MSV, sGS 215.11.

Anhang 2: Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer

a) Schwerpunktfächer¹

1. Latein
2. Italienisch
3. Spanisch
4. Physik und Anwendungen der Mathematik
5. Biologie und Chemie
6. Wirtschaft und Recht
7. Bildnerisches Gestalten
8. Musik

b) Ergänzungsfächer

1. Physik
2. Chemie
3. Biologie
4. Anwendungen der Mathematik
5. Geschichte
6. Geografie
7. Philosophie
8. Religionslehre
9. Wirtschaft und Recht
10. Pädagogik/Psychologie
11. Bildnerisches Gestalten
12. Musik
13. Sport
14. Informatik²

¹ Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

² Eingefügt durch IV. Nachtrag.